

# Sächsische Schul-Zeitung

f ü r

Schullehrer und Schulfreunde.

Herausgegeben von Julius Kell.

N<sup>o</sup> 31.

August

1845.

Inhalt: I. Antwort auf den Artikel: Der fortdauernde Ruf nach Emancipation der Schule von der Kirche etc. — II. Auch aus der Lausitz. — III. Bemerkungen eines Lausitzers über die in Nr. 25 befindliche Correspondenz aus der Lausitz. — IV. Die Lausitzer. — V. Noch ein kleiner Beitrag zu der Gesammtpetition. — VI. Nothige Erklärung. — VII. Mancherlei von F. in S. — VIII. Achter Examenbericht.

I. Antwort auf den Artikel: „Der fortdauernde Ruf nach Emancipation der Schule von der Kirche“, in Nr. 42 des vorigen Jahrganges d. Bl.

(Verspätet.)

Spät erst habe ich mit obengenanntem Artikel meine Schrift: „Deutschlands gesamtes Volksschulwesen nach seiner nothwendigen Reformation“ etc. Budissin 1843, und die dort daraus angeführten Stellen und ausgesprochenen Grundsätze vergleichen können. Wie erstaunte ich, als ich fand, daß mir Worte und Ansichten untergeschoben waren, an die zu denken und niederzuschreiben mir bis jetzt von Ferne nicht beigegeben war. Unter dem Visir der Anonymität hat darin nämlich der Verfasser ganze Stellen mit Anführungszeichen eingeschlossen, und dadurch dem Leser als aus jener Schrift entnommene bezeichnet, die sich gar nicht darin befinden, oder doch von ganz anderem Inhalte sind! Jene citirte Stelle aus meiner Schrift, auf die Verf. X. V. Z. sodann alle seine Folgerungen bauet, ist nämlich in meiner Schrift eben so wenig zu finden, als die Stelle, S. 330 Spalte 1 u. 2! Sie sagen daselbst: „Hören wir ihn (mich) weiter“: „Die Beaufsichtigung durch den Localinspector hebt alle Selbstthätigkeit auf, denn Ersterer entwirft den Lectiönsplan, wählt die Hilfsmittel beim Unterrichte, schreibt die Lehrmethode vor. Das sächs. Schulgesetz ist bei dieser ganzen Unterordnung der

Schule unter geistliche Aufsicht, von der falschen Ansicht ausgegangen, daß die Schullehrer die Tüchtigkeit zu solcher Inspection, das rechte Maß von Geistes- und Herzensbildung für alleinige unbeaufsichtigte Führung ihres Amtes nicht besitzen, und ein klarer Blick der Gesetzgeber (!) würde vielmehr den Schulvorstand aller solcher Aufsicht entbunden und an die Spitze aller Inspection-Organisation den Grundsatz gestellt haben: Die sämtlichen Lehrer eines Bezirks wählen sich selbst aus ihrer eignen Mitte nach Stimmenmehrheit einen Districts-Inspector, welcher die Schulen besucht, Conferenzen leitet, u. s. w.“ — Nie und nirgends habe ich solche Behauptungen und Vorschläge ausgesprochen, wie sie mir hier in den Mund gelegt werden. Nie und nirgends habe ich behauptet, daß die „Beaufsichtigung durch den Localschulinspector alle Selbstständigkeit des Lehrers aufhebe“, sondern, daß die Willkür des Schulinspectors, der er in Bezug auf äußere Schuleinrichtung, Lehrstoff, Lehrplan, Lehrmethode, Lehrbücher, Lehrapparat, Schuldisciplin etc. unterworfen ist, seiner amtlichen Wirksamkeit hindernd in den Weg tritt — und nenne das eine „unzweckmäßige, alle Selbstständigkeit hemmende Beaufsichtigung.“ \*) Eben so wenig habe ich irgend wo gelehrt, daß das „sächs. Schulgesetz von der falschen Ansicht ausgegangen sei, daß die

\*) Deutschlands gesamtes Volksschulwesen etc. S. 140.